

Satzung für den „Förderverein des Gymnasiums Kirchseeon e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Kirchseeon e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchseeon.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums Kirchseeon durch materielle und ideelle Unterstützung zur besseren Erfüllung seiner schulischen und erzieherischen Aufgaben. Der Verein bemüht sich insbesondere um die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden und unentgeltlichen Leistungen, um eine Verbesserung der Ausstattung der Schule, die Förderung von schulischen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Projekten sowie den Ausgleich sozialer Härten zur Wahrung der Gemeinschaft zu erzielen.

Schwerpunkte sollen in der Förderung sozialer und kreativer Kompetenzen sowie der Kommunikationsfähigkeit liegen.

Darüber hinaus soll die Verbindung von ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern gepflegt und aufrechterhalten werden.

Leistungen, die der zuständige Träger zu erbringen hat, können nur in Ausnahmefällen durch den Verein unterstützt werden.

2. Die Zwecke werden durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spendengeldern sowie entsprechender Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person (Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) sowie jede mindestens (teil)rechtsfähige Gesellschaft werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will.

Minderjährige haben bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Monats, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls die Mitgliederversammlung mehrheitlich einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber kein Stimmrecht.

6. Mitgliedern, die im besonderen Maße den Verein fördern oder unterstützen, kann der Status als Partner zuerkannt werden. Über Zu- und Aberkennung des Status entscheidet der Vorstand. Auch Mitglieder, denen der Status als Partner zuerkannt wurde, sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

7. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet:

a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt).

b) durch Tod (bei juristischen Personen oder (teil)rechtsfähigen Gesellschaften durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit)

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Streichung aus der Mitgliederliste, über die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, erfolgen, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder sind zur Leistung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Spenden können auch unabhängig von einer Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe – auch als Sachwerte bzw. Leistungen – entrichtet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die

- a) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Beschlüsse können – vorbehaltlich § 6 Ziffer 2 Abs. 3 Satz 2, 3 – nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.

2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Solche Anträge können in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderung betreffen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 6 Ziffer 3 Abs. 2 unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von 5% der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung von Mehrheiten außer Betracht.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) drei Beisitzern, von denen jeweils einer aus dem Elternbeirat, aus der Schülermitverwaltung und aus der Schulleitung benannt werden soll.

2. Die obengenannten Vorstandsmitglieder 1a)-1d) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Positionen des Vorsitzenden und stellver-

tretenden Vorsitzenden dürfen weder von einer Person aus dem Lehrerkollegium, der Schulleitung noch aus dem Elternbeirat besetzt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer(innen) werden von ihren jeweiligen Gremien bzw. der Schulleitung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand benannt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsanweisung erlassen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgt ist und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll zeitnah festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.

9. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenführung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die vom Schatzmeister alljährlich zu erstellende Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

2. Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen; Änderungen des Zwecks des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt dessen Zustimmung aus, sind die beschlossenen Satzungsänderungen unwirksam.

2. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn des § 2 geändert wird. Er hat darüber die ordentlichen Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung enthalten sein, mit der zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen wird.

3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Verpflichtung zugewendet, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

4. Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

§ 11 Eintragung

Der Verein ist beim Amtsgericht München anzumelden. Die Satzung tritt mit der Eintragung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchseeon,